



Sonderinformation | Stand: 05.02.2021

Update: EU-Kommission erweitert Beihilferahmen für die Corona-Hilfen

Erweiterter Beihilferahmen: Positive Nachricht für Unternehmen

Die Europäische Kommission hat zum 28.01.2021 ihren befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen während der Corona-Pandemie (sog. Temporary Framework) verlängert und erweitert. Insbesondere wurden die beihilferechtlichen Obergrenzen für Kleinbeihilfen und Fixkostenhilfen substantiell erhöht. Dafür hatte sich die Bundesregierung bereits seit Längerem intensiv gegenüber der Europäischen Kommission eingesetzt. Die Mitteilung der Europäischen Kommission dürfte für viele Unternehmen eine sehr gute Nachricht darstellen.

In unserer letzten Sonderinformation vom 29.01.2021 ([Sonderinformation \(sonntag-partner.de\)](https://www.sonntag-partner.de)) berichteten wir bereits ausführlich über die Bedeutung des Vorstoßes der EU-Kommission für die November- und Dezemberhilfe sowie die ab voraussichtlich Mitte Februar beantragbare Überbrückungshilfe III.

Nun möchten wir Sie darüber informieren, welche Änderungen sich für die Überbrückungshilfe II ergeben, welche noch bis zum 31. März 2021 beantragt werden kann.

Bedeutung des erweiterten Beihilferahmens für die Überbrückungshilfe II

Die Ausweitung des beihilferechtlichen Rahmens schafft den Spielraum, um für den Großteil der Unternehmen nun auch die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewähren zu können. Den Unternehmen wird daher rückwirkend ein beihilferechtliches Wahlrecht eingeräumt, ob sie die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen oder der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 erhalten möchten. Dieses Wahlrecht wird einfach und unkompliziert als Teil der ohnehin vorgesehenen Schlussabrechnung umgesetzt.

Im Rahmen der Schlussabrechnung zur Überbrückungshilfe II kann angegeben werden, dass die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt werden soll. Voraussetzung hierfür ist, dass die beihilferechtliche Obergrenze von 1,8 Millionen Euro pro Unternehmen hierdurch nicht überschritten wird, beispielsweise durch Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe I, der November- und Dezemberhilfe. Diese Förderungen wurden ebenfalls auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt.



Entscheidet sich ein Unternehmen, das Wahlrecht im Rahmen der Schlussabrechnung zu nutzen, so erfolgt die finale Gewährung der Überbrückungshilfe II auf Basis der Bundesregelung Kleinbeihilfen. Eine Verlustrechnung ist dann nicht mehr notwendig. Wurde die beantragte Überbrückungshilfe II bereits aufgrund einer Verlustrechnung gekürzt, können die geltend gemachten Fixkosten im Rahmen der Schlussabrechnung entsprechend korrigiert werden (Ausweitung der Förderhöhe).

Bedeutung für die Unternehmenspraxis

Die Ausweitung des beihilferechtlichen Rahmens ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Möglichkeit, die Überbrückungshilfe II auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen zu beantragen, bringt den Vorteil, dass Unternehmen für die jeweiligen Fördermonate **nicht mehr ungedeckte Fixkosten, d.h. Verluste ausweisen müssen**, um förderberechtigt zu sein. Dies erkennen wir als unternehmerfreundlich an.

Was bedeutet die Erhöhung des Beihilferahmens für bereits gestellte Anträge?

Für die Ausübung des Wahlrechts ist kein separater Änderungsantrag nötig. Die bisher gestellten Anträge und die dazugehörigen Bescheide, welche auf der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 fußen, behalten bis zur finalen Schlussabrechnung ihre Gültigkeit.

Was bedeutet die Erhöhung des Beihilferahmens für Neuanträge?

Auch für neue Anträge gilt unverändert der Bezug zur Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020. Eine Verlustrechnung wäre jedoch erst im Rahmen der Schlussabrechnung vorzulegen und dann nur für den Fall, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt wird. In einem solchen Szenario würde die Überbrückungshilfe II dauerhaft auf Grundlage der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 gewährt werden.

Welches Förderprogramm passt zu Ihrem Unternehmen?

Angesichts der Vielzahl an Förderprogrammen, welche die Regierung und die Länder im Rahmen der Corona-Pandemie bereitstellen, stellt sich bei vielen Unternehmen die Frage nach dem richtigen Förderprogramm bzw. der richtigen Kombination an Förderprogrammen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die Ihnen beratend und gestaltend zur Verfügung stehen und sich mit den vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.

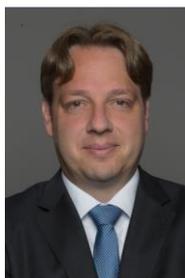


Jörg Seidel

Partner, Steuerberater

joerg.seidel@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Jürgen Baur

Partner, Steuerberater,
ö.b.u.v. SV Unternehmensbewertung

juergen.baur@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Martin Brodacki

Steuerassistent

martin.brodacki@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0

Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 380 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten – ab.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.



Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>